

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 101 (2018)

Heft: 4: Seelsorge für nicht religiöse Menschen?

Artikel: Tessin : Staat und Kirche (vorerst) nicht getrennt

Autor: Barella, Giovanni

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Tessin: Staat und Kirche (vorerst) nicht getrennt

VON GIOVANNI BARELLA

Leider haben wir es nicht geschafft. Obwohl wir 6628 gültige Unterschriften gesammelt haben. Das würde in den meisten Kantonen ausreichen, aber nicht für ein Begehen auf Verfassungsänderung im Tessin. Hier sind die Anforderungen bei einer Volksinitiative hinsichtlich der Unterschriften-Anzahl und der dafür zur Verfügung stehenden Zeit im nationalen Vergleich am restriktivsten: Es braucht 10'000 Unterschriften in nur 60 Tagen! Konkret lief die Frist am 6. November ab.

Kaum Unterstützung

Es war ein gigantisches Unternehmen für die Tessiner Freidenker, die die Unterschriftensammlung nur mit ihren eigenen Kräften, ohne die Unterstützung einer grossen Partei oder einer Gewerkschaft organisieren mussten. Von den politischen Parteien hat uns lediglich die Kommunistische Partei aktiv unterstützt, mit uns gekämpft und uns an den Sammelständen geholfen. Dafür sind wir der Partei sehr dankbar. Die Sozialdemokratische Partei entschied sich erst im Oktober für die Unterstützung; sie hat aber für den Erfolg der Kampagne nichts weiter geleistet. Von der CVP und der Lega hatten wir gar nichts erwartet.

Skandalöses Verhalten

Skandalös war allerdings das Verhalten der Liberalen Partei (Radikale): Das Wort «Radikale» setzen wir bewusst in Klammern, denn wir verstehen wirklich nicht, was dieses Adjektiv noch im Namen einer Partei zu suchen hat, die sich in der Vergangenheit durch Säkularismus und die antiklerikalen Kämpfe ausgezeichnet hat, damit Kirche und Staat

getrennt werden, heute aber die eigene Geschichte verleugnet.

Feindseliges Verhalten

Gewiss, einige prominente und historisch bedeutende Mitglieder des PLRT (Gendotti, Marty, Scacchi) gehörten zu den Förderern der Initiative und haben sie unterstützt. Sie mussten dies jedoch im Streit mit der eigenen Parteileitung tun, die nicht nur durch Abwesenheit während der Unterschriftensammlung glänzte, sondern auch feindselig gegen uns auftrat: Vonseiten vieler liberaler Exponenten haben wir Äusserungen mit lächerlichen Argumenten gegen die Initiative gehört, die des schlimmsten Klerikalismus würdig sind. Beispiele: die Angst vor dem Eindringen des Islam, die christlichen Wurzeln der europäischen Kultur, die Schweizer Flagge mit dem Kreuz, die Anrufung Gottes in der Bundesverfassung, religiöse Feiertage. Auf alle Einwände haben wir geantwortet... und trotzdem hörten wir die gleichen Einwände immer wieder von denselben Leuten. Sie hatten es nicht einmal für nötig befunden, unsere Argumente zu lesen.

Der Kampf geht weiter

Dennoch: Wir sind zufrieden mit dem, was wir fast ganz allein geschafft haben. Das einzige Bedauern gilt all jenen Leuten, die uns mit ihrem starken und fortschrittlichen Bürgersinn unterstützt haben. Wir danken diesen Menschen von ganzem Herzen und versprechen ihnen, dass wir unseren Kampf für die Säkularität der Tessiner Institutionen und für die Achtung der Rechte und die Gleichberechtigung der nicht-Gläubigen im Kanton Tessin fortführen werden. ■

RAT | GEBER

Arbeitsuche: Sind Fragen nach der Religionszugehörigkeit zulässig?

Der Arbeitgeber ist für das Auswahlverfahren und die richtige Besetzung von Arbeitsstellen auf möglichst umfassende Informationen der Stelleninteressenten angewiesen. Jedoch darf er hierfür nicht einfach jede beliebige Information erheben.

Die Einzelheiten regeln die Art. 328 und 328b OR sowie das Datenschutzgesetz. Demgemäß sind insbesondere Fragen zulässig, welche für die im Rahmen der Stelle zu erledigenden Aufgaben relevant sind. Bei der Religionszugehörigkeit oder Glaubensansichten wird es sich in aller Regel aber nicht um Tatsachen handeln, welche unmittelbar für die zu verrichtende Arbeit von Bedeutung wären. Demnach dürften solche Fragen generell unzulässig sein (vgl. STREIFF, VON KAENEL, RUDOLPH, Arbeitsvertrag, Art. 328b, N. 10).

Ausnahmen von diesem Verbot bestehen dort, wo der Arbeitgeber seinen Betrieb geradezu auf Glaubensinhalte ausgerichtet hat (z. B. Arbeit für eine Religionsgemeinschaft, Sektenberatungsstelle, politische Partei, als Religionswissenschaftler, usw.). Stets sind die Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Frage der Arbeitgeber im Rahmen der Bewerbung unzulässigerweise nach der Religionszugehörigkeit, so kann durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Antwort verweigert oder gar sanktionslos eine Falschauskunft erteilt werden.

Michael Suter, Rechtsanwalt MLaw

Haben auch Sie eine rechtliche Frage?

Dann kontaktieren Sie uns unter

rechtsberatung@frei-denken.ch